

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 131/2016

Amt für Familie, Bildung, Sport und  
Soziales  
Ilch, Andreas  
09.08.2016

**Betrifft: Richtlinien der Stadt Albstadt zur Förderung sozialer und sonstiger Gruppierungen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport	06.10.2016	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	27.10.2016	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

Die Kürzungen des Vereinszuschusses, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen wurde, wird mit Wirkung ab 01.01.2017 zurückgenommen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt: 43180000  
Bezeichnung: Zuschüsse  
Aufwendung/Auszahlungen: 3000 Euro  
Finanzierung:  
Planansatz Haushaltsjahr: 3000 Euro  
Verpflichtungsermächtigungen  
Haushaltsjahr: Euro  
über- /außerplanmäßige  
Aufwendungen/Auszahlungen: Euro  
Haushaltmittel gesamt: Euro  
davon lt. Haushaltsplan für diese  
Maßnahme vorgesehen: Euro

### Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

### Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

### Richtlinien der Stadt Albstadt zur Förderung sozialer und sonstiger Gruppierungen (Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen, Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften)

Im Rahmen der Einsparungen in der Haushaltskonsolidierung hatte der Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport in seiner Sitzung am 17.06.2010 zugestimmt, den Zuschuss an Vereine/Verbände nach den Richtlinien zur Förderung der sonstigen Vereine um pauschal 5 % für das laufende Kalenderjahr und um weitere 5 % für das Jahr 2011 zu kürzen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2010 wurde die pauschale Kürzung des Zuschusses ab 2010 mit einer Gegenstimme beschlossen. Die Beträge werden aus Verwaltungsvereinfachung auf volle Euro aufgerundet.

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2015 wurde der Beschluss gefasst, in den Haushaltsplan für das Jahr 2016 für den Bereich der gesamten Vereinsförderung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR einzustellen.

Mit der Einstellung dieses Betrags sollen die Kürzung bei der Vereinsbezuschung wieder aufgehoben werden.

Punkt	In der Fassung vom 13.11.2014 / 11.12.2014	Grund der Berichtigung / Ausgabensituation	Neufassung Mit Wirkung ab 01.01.2017
2.	Grundzuschuss nach Zahl der Mitglieder Der Grundzuschuss wird nach der Zahl der dem Dachverband gemeldeten Mitglieder berechnet. Nicht an einen Dachverband angeschlossene Gruppierungen weisen die Mitglieder durch entsprechende Listen der zahlenden Mitglieder nach. Bei Jugendlichen ist zum Namen, Vornamen und Wohnort auch das Geburtsdatum zu nennen.	Keine Änderung Redaktionelle Änderung	Grundzuschuss nach Zahl der Mitglieder Der Grundzuschuss wird nach der Zahl der dem Dachverband gemeldeten Mitglieder berechnet. Nicht an einen Dachverband angeschlossene Gruppierungen weisen die Mitglieder durch entsprechende Listen der zahlenden Mitglieder nach. Bei Jugendlichen <b>bis zum 18. Lebensjahr</b> ist zum Namen, Vornamen und Wohnort auch das Geburtsdatum zu nennen.
	Danach erhalten Vereine ab 01.01.2011: bis 50 Mitglieder 50,00 EUR von 51 bis 100 Mitglieder 72,00 EUR von 101 bis 200 Mitglieder 95,00 EUR über 200 Mitglieder 140,00 EUR	<b>Haushaltskürzung aus den Jahren 2010/2011 wird zurückgenommen.</b>	Danach erhalten Vereine ab 01.01.2017: bis 50 Mitglieder 55,00 EUR von 51 bis 100 Mitglieder 80,00 EUR von 101 bis 200 Mitglieder 105,00 EUR über 200 Mitglieder 155,00 EUR
3.	Förderung der Jugendarbeit Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein Zuschuss von jährlich 7,00 EUR je Jugendlichenem gewährt. Der volle Zuschuss wird für 18-jährige Jugendliche letztmalig im Jahr des 18. Geburtstags gewährt.	Unverändert <b>Haushaltskürzung aus den Jahren 2010/2011 wird zurückgenommen.</b>	Förderung der Jugendarbeit Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein Zuschuss von jährlich 8,00 EUR je Jugendlichenem gewährt. Der volle Zuschuss wird für 18-jährige Jugendliche letztmalig im Jahr des 18. Geburtstags gewährt.
10.	Schlussbestimmungen Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.01.2015 in Kraft.  Die Richtlinien in der Fassung vom 10.11./15.12.2011 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.	Unverändert Redaktionelle Änderung	Schlussbestimmungen Die Neufassung der Richtlinien tritt <b>zum 01.01.2017 in Kraft.</b>  Die Richtlinien in der Fassung vom 13.11.2014 / 11.12.2014 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Mehrausgaben liegen beim Grundzuschuss bei ca. 1.200 EUR und beim Zuschuss für die Jugendlichen bei ca. 1.800 EUR